

Satzung

des Ortsrings Mondorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ortsring Mondorf e.V." und hat seinen Sitz in Niederkassel-Mondorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) Heimatpflege, insbesondere
- b) des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Fasching.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des rheinischen Brauchtums wie z.B. die Organisation und Durchführung von Karnevals-umzügen sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung von Ortsplätzen.

(4) Der Verein hat zudem die Aufgabe, gemeinsame Interessen der Mitglieder zu koordinieren sowie nach innen und außen zu vertreten, ohne deren Eigenständigkeit nach außen einzuschränken. Durch sinnvolle Planung und Organisation soll erreicht werden, dass sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen und jede Vereinsveranstaltung zum Erfolg führt.

(5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Vereinsmittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des

öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Rechtsansprüche auf Zuwendungen oder Leistungen auf Grundlage dieser Satzung bestehen nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Verein oder jede vereinsähnliche Gemeinschaft werden, die im Stadtteil Mondorf der Stadt Niederkassel tätig ist. Die Bewerber haben einen an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag zu stellen.

Der Vorstand entscheidet mit vorläufiger Wirkung über die Annahme. Die darauf folgende Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit rechtswirksam über den Vereinsbeitritt. Die Gründungsmitglieder sind ohne Aufnahmeantrag Mitglied.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Dem Auszuschließenden sind vor Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 **Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart) und höchstens 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder eines dem Ortsring angehörenden Vereins im Sinne von § 3 sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein weiteres Vorstandsmitglied benennen.

(3) Die Wahl findet nach folgendem Turnus statt:

Jahre mit geraden Jahreszahlen

- Vorsitzender
- Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Jahre mit ungeraden Jahreszahlen

- stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Beisitzer

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt, welches dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sollten beide verhindert sein, vom Kassierer. Sollten alle Drei verhindert sein, wird eine neue Versammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus hat der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ein zusätzliches Stimmrecht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Mondorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2018 beschlossene Satzung tritt am 11.Juni 2018 in Kraft.

Die Satzung vom 15.03.2007 wird aufgehoben.

Niederkassel-Mondorf, den 26.04.2018